

Datum: 21.11.2016

Az.: bdt-ev

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	07.12.2016
2.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2016

Betreff:

Abwasserbeseitigung 2017;
hier: Neufassung der Gebührensatzung vom 2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Bergkamen vom 2016

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 5 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung Staschat	Sachbearbeiterin Brandt	Sichtvermerk StA 30 Roreger
---	--------------------------------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Gebührensatzung vom2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom2016, so wie sie als **Anlage 1** beigelegt ist.

Sachdarstellung:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV.NRW.2016, S. 559 ff.).

Das geänderte LWG NRW beinhaltet Regelungen, wonach die Kosten für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagsbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, über die Abwassergebühr abgerechnet werden können.

In die Gebührenkalkulation 2017 wurden erstmalig Kostenpositionen für diese Maßnahmen in Bergkamen aufgenommen.

Die Stadt Bergkamen erhielt nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren. Diese Zuweisung ist an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation für die Folgejahre nicht vermindern und findet daher in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung; die entsprechenden Regelungen werden in neuen Paragraphen der Gebührensatzung vom2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom2016 der Stadt Bergkamen geregelt.

Die pauschale Zuweisung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 ist ebenfalls an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben.

1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe

1.1 Verbandsumlage

Für das Jahr 2017 rechnet der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen in Höhe von 5.037.642 €. Die Kosten für das Sesekeprogramm sind gegenüber dem Vorjahr um 207 T € gesunken. Im Bereich Oberirdische Gewässer und Abwasserkanäle ist ein Anstieg in Höhe von 57 T € zu verzeichnen.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um rund 11 T € gesunken.

2. Öffentlicher Anteil

In der Vergangenheit wurden die Entwässerungsgebühren für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen aus dem städtischen Haushalt an den SEB beglichen und waren nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Für die Bundes- und Landesstraßen wurde in der Vergangenheit eine pauschale Vereinbarung getroffen, deren finanzielle Mittel dem städt. Haushalt zugeflossen sind. Daher waren die Kosten für die Entwässerung der Straßenoberflächen aus dem städt. Haushalt zu begleichen. Für das Jahr 2016 wurde Straßen NRW erstmalig für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen. Dadurch verringert sich der öffentliche Anteil, der aus dem städtischen Haushalt zu begleichen ist.

3. **Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten**

3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle NRW hochgerechnet.

Nach Mitteilung des IT.NRW stieg der Baupreisindex für das Jahr 2014 um 1,05 %, die Steigerung für das Jahr 2015 betrug 2,54 %.

Tendenzen für 2015 zeigen relativ konstante Baupreise, so dass für 2016 und 2017 keine Preissteigerungen berücksichtigt werden.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Verwaltung schlägt vor, die kalkulatorische Verzinsung gegenüber dem Vorjahr um 0,25 % auf 6,25 % zu senken.

3.3 Gewinn- und Verlusterträge

In der Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2016 wurde das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung 2014 nicht berücksichtigt. Daher werden die Unterdeckungen und Überschüsse in der Kalkulation 2017 eingerechnet.

Hierbei handelt es sich um:

Überschüsse

Schmutzwasser Kanalbetrieb	+	13.474,69 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	3.018,56 €
Niederschlagswasser	+	54.221,98 €
Schmutzwasser Lippeverband	+	<u>117.118,33 €</u>
		187.833,56 €

Die Betriebsabrechnung 2014 endet mit einem
Positiven Ergebnis in Höhe von 187.833,56 €

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2015 endete mit einem Überschuss in Höhe von 181.308,26 €.

Dieses teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	-	53.734,32 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	125.427,26 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	323.994,65 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+	36.475,19 €

Die Über- und Unterdeckungen aus dem Jahr 2015 werden in die Kalkulation 2017 ebenfalls eingerechnet.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2017 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2017	2016
Schmutzwasser	4,55 €/m ³	4,40 €/m ³
Niederschlagswasser	1,66 €/m ²	1,82 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,81 €/m ³	2,65 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,29 m ²	1,41 m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,75 €/m ³	1,75 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,37 €/m ²	0,41 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes steigt im Jahr 2017 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung um 2,25 € im Monat, die Gebührenbelastung im Bereich Niederschlagswasser sinkt um 1,60 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Bei vielen Kosten ist es nicht möglich, eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich die Kanallänge je Kanalsystem an.
Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 219.524,06 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	20.378,08 m
- reine Schmutzwasserkanäle	15.125,81 m
- Mischwasserkanäle	184.020,17 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	112.388,17 m = 51,20 %
- der Schmutzwasserkanäle von	107.135,90 m = 48,80 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,20 % für Niederschlagswasser und 48,80 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1 Kostenerstattungen und –umlagen

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke mit einem Betrag von 145.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

150.000,00 €

5.2 Sonstige ordentliche Erträge

Hierbei handelt es sich um die Überdeckung aus den Jahren 2014 und 2015.

Diese ermittelt sich aus:

Gewinnvorträge 2014

Schmutzwasser Lippeverband	12.475,00 €
Niederschlagswasser Lippeverband	2.019,00 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	53.222,00 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	<u>116.118,00 €</u>

183.834,00 €

Gewinnvorträge 2015

Niederschlagswasser Lippeverband	36.475,00 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	<u>323.995,00 €</u>

360.470,00 €

5.3 Aktivierte Eigenleistungen

Da der Stadtbetrieb Entwässerung mit Personal ausgestattet ist, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltung des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernimmt, sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation der Gebühren mindernd zu berücksichtigen.

282.261,00 €

5.4 Summe ordentliche Erträge

(Summe 5.1 bis 5.3)

976.564,00 €

5.5 Personalaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2017.

608.068,00 €

5.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Kosten für die Kanalunterhaltung Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanalreinigung, TV-Inspektionen, Inspektion lt. SüwVO sowie technische Kleinteile

1.295.000,00€

7.099.761,00 €

Im Rahmen der Maßnahmen, die der Klimaanpassung und dem Schutz vor Überflutung öffentlicher Abwasseranlagen dienen, wird das Kanalnetz neu vermessen. Die Kosten belaufen sich auf

200.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen)

239.104,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc.

66.504,00 €

- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB

5.000,00 €

Sonstiger betrieblicher Aufwand
 Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten für die Pumpwerke (50.000 €), Kosten für die Wartungsverträge (100.000 €), Kosten für die Archivierung (10.000 €), Haltung und Reparaturen der Kfz (3.000 €), Unterhaltung des Betriebsgebäudes (12.950,00 €) sowie Sonstiges (1.000 €) 177.450,00 €

Lippeverbandsumlage
 Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen. 5.037.642,00 €

Abwasserabgabe
 Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen. 79.061,00 €

5.7 Kalkulatorische Abschreibungen 4.734.006,00 €

Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:

- Schmutzwasserkanäle	192.976,00 €
- Niederschlagswasserkanäle	371.185,00 €
- Mischwasserkanäle	4.071.077,00 €

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (18.574,00 €), sonstiges Technisches Gerät (31.666,00 €) und die Kfz (1993,00 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser in Höhe von	2.413.930,00 €
- Niederschlagswasser in Höhe von	2.273.800,00 €.

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von 46.276,00 € erwartet.

5.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen 536.262,00 €

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung 235.000,00 €
- Kosten für Beratung im Netzwerk Hochwasser und Überflutungsschutz/Starkregenereignisse 12.000,00 €
- Sonstige Kosten
 Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Fahrtkosten, Mieten, Leasing, Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungsbeiträge etc. 110.100,00 €

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Unterdeckungen aus dem Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 179.161,58€ berücksichtigt.
Dieser Verlustvortrag setzt sich zusammen aus:
Schmutzwasser Lippeverband 53.734,32 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb 125.427,26 €

5.9 Summe ordentliche Aufwendungen **12.978.096,00 €**
(Summe 5.5 bis 5.8)

5.10 Kosten der laufenden Verwaltung **12.001.532,00 €**
tätigkeiten
(Summe 5.9 ./ Summe 5.4)

5.11 Kalkulatorische Zinsen 5.419.521,000 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	70.134.961,61 €	80,88 %
- für Schmutzwasserentsorgung	5.699.675,34 €	6,57 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	10.812.192,76 €	12,47 %
- für Verwaltung	<u>65.500,00 €</u>	0,08 %
Gesamt:	86.712.329,71 €	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 6,25 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

5.12 Gesamtkosten **17.421.052,00 €**

5.13 Kostenstellenumlage 627.679,00 €

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.14 Öffentlicher Anteil 2.083.179,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlags-Entwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb), bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

5.15 Durch Gebühren zu deckende Kosten: 15.337.872,00 €

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.225.602 m³
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 2.140 m³
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 2.869 m³

6.2 Niederschlagswasser

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
((Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) 2.932.269 m²
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung) 227.260 m²
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung) 34.039 m²
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.150.275 m²

B: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe

Nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 erhält die Stadt Bergkamen eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der **Erhebung** von Abwassergebühren in Höhe von 333.753,00 €.

Dieser Betrag ist an die Bürger zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation der Folgejahre nicht vermindern, weil einerseits ggfs. ein anderer Personenkreis z. B. nach Eigentümerwechseln begünstigt wäre und andererseits die Möglichkeit eines Zuweisungserhalts für Folgejahre erschwert würde.

Auch für das Jahr 2017 enthält das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 366.034,00 €, die ebenfalls an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung in den §§ 4 und 5 je um einen Absatz zu erweitern:

§ 4 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Abwassergebührenhilfe 2016 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2016**

- | | |
|---|--------|
| a. Je m ³ Schmutzwasser | 0,10 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,06 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,04 € |

(2) Die Abwassergebührenhilfe 2016 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2017**

- | | |
|---|--------|
| d. Je m ³ Schmutzwasser | 0,11 € |
| e. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,07 € |
| f. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,04 € |

§ 5 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Abwassergebührenhilfe 2016 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2016**

- | | |
|---|--------|
| a. Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,04 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,03 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,01 € |

(2) Die Abwassergebührenhilfe 2016 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2017**

- | | |
|---|--------|
| d. Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,04 € |
| e. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,03 € |
| f. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,01 € |

Der Ausweis erfolgt auf dem Grundbesitzabgabenbescheid 2017 mit den Abwassermengen/Flächen 2016 und einem negativen Ausweis der Abwassergebührenhilfe.

Im Jahr 2017 erhalten somit auch Gebührenpflichtige, die in 2016 ihr Grundstück veräußert haben einen Grundbesitzabgabenbescheid.

Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages **2016** erfolgt nach folgenden Bedingungen: (Anlage 4)

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der am 01. Oktober 2016 veranlagten Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m³ und einer befestigten Fläche von 120 m² ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 22,80 € für 2016. Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages **2017** erfolgt nach folgenden Bedingungen: (Anlage 5)

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der in der Kalkulation 2017 enthaltenen Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m³ und einer befestigten Fläche von 120 m² ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 24,60 € für 2017.